

Gemeinde Groß Teetzleben

Vorlage federführend: Amt für Finanzen	Vorlage-Nr: 39/030/2010 Datum: 26.08.2010 Amtsleiter/in: Furth, Birgit	
Kalkulation für Friedhofsgebühren in der Gemeinde Groß Teetzleben		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	29.09.2010	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

1. Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des § 6 des Kommunalabgabengesetzes M/V vom 12. April 2005 sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn Einrichtungen überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Auf der Basis des ermittelten Durchschnitts der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2007 bis 2009 errechnet sich anhand der als Anlage beigefügten Kalkulation das Nutzungsentgelt.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 22 Abs. 3, Ziffer 11, der Kommunalverfassung M/V vom 08. Juni 2004 die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte zu beschließen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die dem Originalprotokoll beigefügte Kalkulation der Friedhofsgebühren.

Anlage/n:

Kalkulation Friedhofsgebühren